

Stadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 1.7.1

Sitzung des Gremiums Ausschuss für  
Stadtentwicklung, Umweltschutz und  
Bauwesen

am 24.11.2004

<input type="checkbox"/>	<u>S t e l l u n g n a h m e</u>
<input checked="" type="checkbox"/>	<u>A n t w o r t</u>

Zuständige bzw. federführende Dienststelle: 63 Untere Bauaufsichtsbehörde  
Beteiligte Dienststellen:

Betrifft: UMTS-Mobilfunk-Sendemasten auf Privatdächern  
Bezug: Anfrage des Sachkundigen Bürgers Jürgen Funke, CDU-Fraktion, vom  
03.06.2004

#### Planung der UMTS-Anlagen:

Im Gemeindegebiet von Wipperfürth ist die erste Ausbaustufe der UMTS-Anlagen bis ca. 2006 geplant. Die jeweiligen Anbieter, d.h. T-Mobile, Vodafone und E-Plus, wollen bis dahin die Versorgung ihres Mobilfunknetzes mit ca. 3 bis 5 Errichtungen ausbauen. Eine weitere Versorgung mit UMTS-Anlagen ist vom Bedarf abhängig. Eine Vorplanung hierfür erstreckt sich bis 2009. Der O<sup>2</sup>-Anbieter sieht zur Zeit in Wipperfürth keine UMTS-Anlagen vor.

Laut Auskunft eines Vodafone-Mitarbeiters soll ein ca. 200 m Abstand zwischen den einzelnen UMTS-Netzen der Betreiber eingehalten sein. 2 von 5 T-Mobil-Anlagen (Neyehotel, Alte Kölner Straße 40, Ostlandstraße, Dr.-Eugen-Kersting-Straße / Radium) werden auf bereits vorhandene Antennenträger installiert. Vodafone-Anlagen (Alte Papiermühle 25, Leiersmühle 11, Dohrgaul 1, Johann-Wilhelm-Roth-Straße 21/ Kirche, Niedergaul) konzentrieren sich überwiegend auf gewerbliche Anlagen. UMTS-Anlagen von E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sind für das Möbelhaus Wasserfuhr in Klingsiepen und das Mehrfamilienhaus am Starenweg 5 vorgesehen.

#### Baurechtliche Grundlage zur Genehmigungsfreiheit und Erfordernis der planungsrechtlichen Stellungnahme:

Gemäß ergänzende Erneuerung der Landesbauordnung (§ 65 Abs.1 Nr. 18 BauO NRW) vom 6. August 2003 sind

...u.a. sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige nach der Nummer 9 a (bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen dienen) zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, **wenn** die Antenne, Sendeanlage

oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, als **genehmigungsfreie Vorhaben** zu beurteilen. Die Notwendigkeit einer planungsrechtlichen Beurteilung und somit das Einvernehmen der Gemeinde schließt dies nicht aus.

Mit dem Ziel der einheitlichen Bearbeitung von Anträgen bezüglich einer Errichtung der baulichen Anlage einer Mobilfunkanlage ist ein sogenannter Mobilfunkerlass vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW erarbeitet worden. Aus diesem Erlass ist eine grundsätzliche Betrachtungsweise bezüglich der Baugebiete im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage als eine **nicht störende gewerbliche Anlage** zu entnehmen. Als gewerbliche Nutzung sind Mobilfunkanlagen im Dorf-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet allgemein zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Weiterhin bedeutet dies, dass eine Mobilfunkanlage im Kleinsiedlungsgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet nicht allgemein, sondern **ausnahmsweise** zulässig ist. In reinen Wohngebieten müssen die notwendigen Voraussetzungen der **Befreiung** gemäß § 31 Abs.2 BauGB erfüllt werden.

#### Planerische Steuerung von Mobilfunkanlagen

Der Mobilfunkerlass weist daraufhin, dass eine Mobilfunkabdeckung heute zur grundlegenden Infrastrukturausstattung des Gemeindegebietes gehört. Innerhalb der Bauleitplanung sind daher die Flächen (Flächennutzungsplan) und in der planerischen Feinsteuerung (Bebauungsplan) die jeweiligen Voraussetzungen zu schaffen, so dass eine Netzabdeckung gewährleistet ist und die Mobilfunkbetreiber ihren Versorgungsauftrag erfüllen können.

#### Gestaltungssatzungen

Nach § 86 BauO NRW können Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlassen. Die Ermächtigung bezieht sich grundsätzlich auf das „Wie“ der baulichen Anlage, nicht auf das „Ob“. Ein genereller Ausschluss auf der Grundlage einer Gestaltungssatzung laut § 86 BauO NRW scheidet daher aus. Unter Berücksichtigung der **konkreten Schutzwürdigkeit** des jeweiligen Gebietes kommt in Betracht, Mobilfunkanlagen **hinsichtlich Zahl, Größe und Anbringungsart** zu beschränken.

Die Stadt Köln hat wegen der historischen Bedeutung und des unverwechselbaren Ortsbildes sowie in Anlehnung der bereits existierenden Werbesatzung, die für Werbeanlagen an privaten Gebäuden und im öffentlichen Straßenraum Regelungen vorgibt, eine Satzung für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Antennenanlagen auf Dachflächen und an Außenwänden von Gebäuden im festgesetzten Geltungsbereich der historischen Altstadt aufgestellt.

Folgende Voraussetzungen sind hier beispielweise zu beachten:

- Anordnung der Mobilfunkanlage darf das Erscheinungsbild des Altstadtpanoramas vom öffentlichen Straßenrand gesehen nicht störend beeinträchtigen und dürfen nicht auf Sattel-, Walm-, und Giebeldächern installiert werden.
- Parabolantennen mit Reflektorschale dürfen nur bis zu 60 cm im Durchmesser nicht sichtbar vom öffentlichen Straßenrand installiert werden.
- Abweichungen werden in Einzelfällen zugelassen u. a. bei Unbeeinträchtigung der Blickbeziehungen auf besondere Bauwerke.

Aus den vorher genannten Rahmenbedingungen für die Gestaltungssatzung der Stadt Köln geht hervor, dass keine Notwendigkeit für den Denkmalbereich für die Stadt Wipperfürth besteht, hier regulierend in Form einer Satzung einzugreifen.

Zu Erfordernis der planungsrechtlichen Stellungnahme:

Im Rahmen der zulässigen Abwägung wird folgendes betrachtet:

1. die Erfordernisse einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als Belang des Fernmeldewesens im Sinne des § 1 BauGB. Insofern ist zu prüfen, ob der Netzbetreiber zur Schließung von Versorgungslücken auf einem Standort im Kleinsiedlungsgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet angewiesen ist.

Eine Begründung für den Standort (mit Abdeckungsplot; Wabendarstellung) ist hilfreich zur Klarstellung der Notwendigkeit und somit der erforderlichen Ortsgebundenheit.

2. Neben der Art der Nutzung im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB gelten natürlich nach wie vor die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des § 34 Abs.1 BauGB. Danach muss sich das Vorhaben nach Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.
  - 2.1 Aus dem Mobilfunkerlass des MSWKS ist zu entnehmen, dass eine bauliche Anlage als „schlank“ gilt, wenn Metallrohr- und Betonrundmasten einen Basisdurchmesser von nicht mehr als 1,0 m aufweisen.
  - 2.2 Hinsichtlich der Strahlenbelastung sind auch nach der Entscheidung des OVG NRW die durch Verordnung über elektromagnetische Felder –26. BImSchV- festgelegten Grenzwerte maßgeblich.

Bitte geben Sie hier Ihre Begründung ein !